

Stadt Bielefeld als Planfeststellungsbehörde

Öffentliche Bekanntmachung

Planfeststellungsverfahren für die Teiloffenlegung der Weser-Lutter in Bielefeld im Bereich zwischen Waldhof und Teutoburger Straße

Mit Planfeststellungsbeschluss der Stadt Bielefeld vom 27.11.2018 (Az. 360.41-661.20/216) ist der Plan für die Teiloffenlegung der Weser-Lutter in Bielefeld im Bereich zwischen Waldhof und Teutoburger Straße gemäß § 68 WHG i.V.m. § 70 WHG sowie den §§ 71, 107 und 114 LWG und §§ 72 ff VwVfG. NRW. gemäß den Planunterlagen vom 05.02.2018 und den sich aus dem Beschluss ergebenden Änderungen und Nebenbestimmungen festgestellt worden.

Jeweils eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses mit Rechtsbehelfsbelehrung und eine Ausfertigung des festgestellten Plans liegen in der Zeit von Mittwoch, dem 05.12.2018, bis Mittwoch, dem 19.12.2018 (einschließlich) jeweils montags bis freitags von 8.00 bis 12.00 Uhr, außerdem donnerstags von 14.30 bis 18.00 Uhr, im Übrigen nach Vereinbarung, zu jedermanns Einsicht an folgenden Stellen aus:

Umweltamt der Stadt Bielefeld
August-Bebel-Str. 75 – 77, 33602 Bielefeld
Zimmer A108 (Anbau)

Ansprechpartnerinnen: Frau Witschurke, Tel. 0521/51-38 56, Zimmer A108
Frau Giese-Grohmann, Tel. 0521/51-28 86, Zimmer 127

Der Planfeststellungsbeschluss kann bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Betroffenen und von denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich bei der Stadt Bielefeld, Umweltamt, August-Bebel-Str. 75 – 77, 33602 Bielefeld, angefordert werden.

Der Planfeststellungsbeschluss gilt mit dem Ende der Auslegungsfrist allen Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt (§ 74 Abs. 5 Satz 3 VwVfG. NRW.).

Der verfügende Teil des Beschlusses lautet im Wesentlichen:

Der Plan für die Teiloffenlegung der Weser-Lutter in Bielefeld im Bereich zwischen Waldhof und Teutoburger Straße wird gemäß den Planunterlagen und den in diesem Bescheid enthaltenen Änderungen, Bedingungen, Auflagen, Vorbehalten und Hinweisen festgestellt.

Mit diesem Beschluss wird gleichzeitig die Genehmigung für die Überquerungen der offenen Gerinne für Fußgänger und für die Durchlässe an den verrohrten Abschnitten erteilt.

Die genaue Lage der Überquerungen und Durchlässe ergibt sich aus der Ausführungsplanung.

Die im Anhörungsverfahren erhobenen Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit sie nicht durch Nebenbestimmungen in diesem Beschluss oder durch Planänderungen berücksichtigt worden sind oder sich auf andere Weise im Laufe des Anhörungsverfahrens erledigt haben. Dasselbe gilt für Anträge, soweit ihnen nicht entsprochen worden ist.

Die Rechtsbehelfsbelehrung lautet:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Minden (Königswall 8, 32423 Minden oder Postfach 3240, 32389 Minden) schriftlich oder dort zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle oder durch Übertragung eines elektronischen Dokuments nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung –VwGO- und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. S. 3803) einzureichen.

Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Bielefeld, den 28.11.2018

Stadt Bielefeld

Clausen
Oberbürgermeister